

Gliederung der Satzung der KSV Berlin e.V.

vom 05.12.2017

Seite

A Allgemeines

§ 1	Name, Sitz	2
§ 2	Zwecke des Vereines	2
§ 3	Zweckerreichung	2
§ 4	Karate	3
§ 5	Rechtsgrundlagen	3
§ 6	Organisation	3

B Mitgliedschaft

§ 7	Mitglieder	3
§ 8	Beginn und Ende der Mitgliedschaft	4
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4

C Organe

§ 10	Organe der Kampfsport Vereinigung Berlin e.V.	5
------	---	---

I. Die Mitgliederversammlung (MV)

§ 11	Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 12	Die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung	5
§ 13	Durchführung der Mitgliederversammlung	6

II. Das Präsidium

§ 14	Aufgaben des Präsidiums	6
§ 15	Zusammensetzung des Präsidiums	6
§ 16	Zuständigkeiten der Präsidiumsmitglieder	7
§ 17	Durchführung von Präsidiumssitzungen	7

III. Der Ehrenrat

§ 18	Aufgaben und Zusammensetzungen des Ehrenrates	8
------	---	---

D Verwaltung, Wirtschaftsprüfer

§ 19	Haushalts- und Wirtschaftsprüfung	8
§ 20	Geschäftsjahr	8
§ 21	Rechnungsprüfer	8
§ 22	Haftungsausschluss	8
§ 23	Abstimmung und Wahlen	9

E Schlussbestimmung

§ 24	Auflösung des Vereines	9
§ 25	Inkrafttreten	9

Satzung

der

Kampfsport Vereinigung Berlin e.V.

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen *Kampfsport Vereinigung Berlin e.V.* (abgekürzt) *KSV Berlin e.V.*
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes (LSB), des Karate-Landesfachverbandes und des Deutschen Karate Verbandes e.V. (DKV).

§ 2 Zwecke des Vereines

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
Die Kampfsport Vereinigung Berlin setzt sich für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung ein. Zu diesem Zweck widmet sich die Kampfsportvereinigung Berlin der Pflege, Förderung und Ausübung des Karate, Kobudo, Iaido sowie verschiedener Martial Arts Richtungen und Ausprägungen, wie dem Martial Arts Tricking, deren sportliche Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.
Der Verein fördert den Kinder- /Jugend- /Erwachsenen- /Breiten- und Wettkampfsport (Leistungssport).
Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
2. Die Kampfsport Vereinigung Berlin ist ein Amateursportverein und wird ehrenamtlich geführt. Sie tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und Sportgemeinschaft.

Die Kampfsport Vereinigung Berlin ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Zweckerreichung

1. Zur Erreichung der Ziele des Vereines nach § 2 der Satzung ist die Kampfsport Vereinigung Berlin bestrebt, dass Karate, Kobudo, Iaido und Martial Arts Tricking von seinen Mitgliedern sowohl als Breitensport als auch als Leistungssport betrieben wird. Die Kampfsport Vereinigung Berlin will der Gesundheit aller dienen. Als Mittel hierzu betrachtet die Kampfsport Vereinigung Berlin vor allem folgendes als seine Aufgaben:
 - a) die Durchführung von Trainingsmaßnahmen,
 - b) die Mitgliedschaft in den nationalen Sportverbänden und die Vertretung des Karate-/ Kobudo-/ Iaido- und Martial Arts Tricking-Sports nach außen,
 - c) die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über ihre Ziele und Tätigkeiten,
 - d) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Karate, Kobudo, Iaido und Martial Arts Tricking,
 - e) die Vermittlung und der Austausch sportlicher Erfahrungen auf Fachtagungen und durch die Arbeit in Ausschüssen,
 - f) die Veranstaltung von regionalen und überregionalen Lehrgängen,
 - g) die Anstellung von Trainern und Übungsleitern,
 - h) die gemeinschaftliche langfristige Planungsarbeit zur Förderung des Karate, Kobudo, Iaido und Martial Arts Tricking.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen bzw. Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Organe des Vereines (§ 10 Abs. 1 Satz II. und III.) üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Jedoch können sie ihre Tätigkeiten auch gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes ist das Vermögen der Kampfsport Vereinigung Berlin dem LSB Berlin zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke des Sports zu übereignen.

§ 4 Karate, Kobudo, laido und Martial Arts Tricking

1. Karate und Kobudo im Sinne dieser Satzung sind Kampfkünste, in denen Gliedmaße hauptsächlich in Tritten, Stößen und Schlägen sowie Waffentechniken aus dem Kobudo und laido zu Angriffen und zur Verteidigung eingesetzt werden. Ziel des Karate, Kobudo und laido ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst, unter Achtung des sportlichen Gegners, die Persönlichkeit zu erhalten.
2. Martial Arts Tricking im Sinne dieser Satzung ist ebenfalls ausschließlich eine sportliche Umsetzung des o.g. Karate und Kobudo, die durch Anreicherungen akrobatischer Elemente und Formen im Bereich der Kata, Synchron-Kata und „Show-Auftritten“ demonstriert und verwendet wird. Übungs- oder Wettkämpfe gegen „sportliche Gegner“ werden hier nicht praktiziert. Ziel, neben den unter § 4 Nr. 1 genannten Zielen, ist es, eine moderne und alternative Umsetzung der Kampfkunst zu den traditionellen Kampfkünsten (Karate und Kobudo) zu bieten.
3. Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs im Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner; notwendig für das Karate ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Trefferwirkung gilt als Regelverstoß. Kampfsysteme, deren Wettkampfordnung die Trefferwirkung gestattet oder beabsichtigt, fallen nicht unter den Begriff „Karate“ im Sinne dieser Satzung.
4. Die Kampfsport Vereinigung Berlin und ihre Mitglieder verpflichten sich, Karate, Kobudo, laido und Martial Arts Tricking innerhalb der Kampfsport Vereinigung Berlin ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreiben und zu betreiben.
5. Die Kampfsport Vereinigung Berlin ist an keine Karate-Stilrichtung gebunden. Unter Stilrichtung werden bestimmte einheitliche Ausprägungen des Karate im Sinne dieser Satzung zusammengefasst, die von der Europäischen Karate Union (EKU) und der World Karate Federation (WKF) anerkannt sind. Gegenwärtig sind dies die Stilrichtung Shotokan, Wado-Ryu, Goju-Ryu, Shito-Ryu und stiloffenes Karate (SOK).

§ 5 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen der Kampfsport Vereinigung Berlin ist die Satzung und die Ordnung, die es zur Durchführung ihrer Aufgaben beschließt. Die Satzung ist die Grundlage dieser Ordnungen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder und Gliederungen der Kampfsport Vereinigung Berlin. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung der Kampfsport Vereinigung Berlin beschlossen und sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Organisation

1. Aufgenommene Mitglieder erwerben mit der Aufnahme die Mitgliedschaft im DKV und unterwerfen sich den Satzungen des DKV und LV.

B Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

1. Die Mitglieder der Kampfsport Vereinigung Berlin sind:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Fördernde Mitglieder

2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen im Sinne dieser Satzung.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um die Kampfsport Vereinigung Berlin und ihre Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Die Ernennung ist durch das Ehrenmitglied anzunehmen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit und können an allen Veranstaltungen der Kampfsport Vereinigung Berlin kostenlos teilnehmen. Alles Weitere regelt die Ehrenordnung.
4. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen der Kampfsport Vereinigung Berlin nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahme in die Kampfsport Vereinigung Berlin. Wer die Mitgliedschaft der Kampfsport Vereinigung Berlin erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Das Aufnahmegesuch eines Geschäftsunfähigen oder eines Minderjährigen ist von dem/den gesetzlich Vertreter/n zu stellen.
2. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitgliedes aus der Kampfsport Vereinigung Berlin, durch seinen Ausschluss aus der Kampfsport Vereinigung Berlin oder durch seinen Ausschluss aus dem DKV bzw. BKV. Die Kündigungsfristen werden in den Mitgliedsverträgen der jeweiligen Abteilungen der Kampfsport Vereinigung Berlin abschließend geregelt. Die Austrittserklärung ist schriftlich an das Präsidium der Kampfsport Vereinigung Berlin zu richten.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn es gröblich die Interessen der Kampfsport Vereinigung Berlin verletzt und/oder gegen die Satzung der Kampfsport Vereinigung Berlin, BKV oder DKV verstoßen hat.
5. Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds können gestellt werden durch
 - a) Die Mitglieder des Präsidiums
 - b) Die MitgliederversammlungÜber den Antrag auf Ausschluss entscheidet das Präsidium der Kampfsport Vereinigung Berlin.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft in der Kampfsport Vereinigung Berlin berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen der Kampfsport Vereinigung Berlin im Rahmen der bestehenden Ordnung.
2. Den Mitgliedern des Präsidiums steht freier Eintritt zu allen der Kampfsport Vereinigung Berlin und seinen Mitgliedern beaufsichtigten Veranstaltungen und Versammlungen zu.
3. Die Kampfsport Vereinigung Berlin erhebt zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag.
4. Die passiven Gründungs- und Präsidiumsmitglieder der Kampfsport Vereinigung Berlin sind vom Vereinsbeitrag der Kampfsport Vereinigung Berlin befreit.
5. Die Kampfsport Vereinigung Berlin entrichtet den Mitgliedsbeitrag seiner Einzelmitglieder an den DKV für die dort gemeldeten Einzelmitglieder.
6. Die Kampfsport Vereinigung Berlin kann besondere Umlagen und Gebühren von ihren Mitgliedern zur Abdeckung besonderer Aufwendungen erheben. Über die Höhe und Notwendigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
7. Die für ein Geschäftsjahr festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren sind auch dann von den Mitgliedern ungekürzt durch Zahlung auszugleichen, wenn die Mitgliedschaft erst im Laufe des Geschäftsjahres beginnt oder endet.
8. Die Mitglieder der Kampfsport Vereinigung Berlin haben ihre Tätigkeit auf die Erreichung der Ziele der Kampfsport Vereinigung Berlin auszurichten.
9. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gegebenenfalls einem gegen sich eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem Ehrenrat zu unterwerfen und vor diesem zu erscheinen. Es hat der Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen. Es unterwirft sich den Entscheidungen des Ehrenrates.
10. Die Mitgliedschaft der Kampfsport Vereinigung Berlin verpflichtet zur Beachtung der Satzung, der von den Organen der Kampfsport Vereinigung Berlin satzungsgemäß beschlossenen Ordnungen, Regeln und Maßnahmen sowie zur Leistung der satzungsgemäß festgesetzten Beiträge. Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Bestrebungen und Belange der Kampfsport Vereinigung Berlin nach ihrem besten Wissen und Können einzusetzen.

11. Als Mitglieder des Präsidiums bzw. erweiterten Präsidiums können nur natürliche Personen, die volljährig und vollgeschäftsfähig sind, gewählt werden. Sie müssen Mitglied der Kampfsport Vereinigung Berlin sein.
12. Wer in ein Vereinsorgan gewählt werden kann, kann auch einen Wahlvorschlag einbringen.
13. Verstößt ein Mitglied der Kampfsport Vereinigung Berlin gegen diese Satzung, verletzt es das Ansehen des Vereins, missbraucht es das Vertrauen des Vereines oder setzt sich in Widerspruch zu den Zielen der Kampfsport Vereinigung Berlin, so unterwirft es sich der Anwendung der in der Ehrenordnung aufgeführten Vereinsstrafen.
14. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.

C Organe

§ 10 Organe der Kampfsport Vereinigung Berlin e.V.

1. Organe der Kampfsport Vereinigung Berlin sind:
 - I. Die Mitgliederversammlung(MV)
 - II. Das Präsidium
 - III. Der Ehrenrat

I. Die Mitgliederversammlung (MV)

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Sie ist das oberste Organ der Kampfsport Vereinigung Berlin.
2. Der Beschlussfassung durch die MV unterliegen insbesondere:
 - a) Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Präsidiums,
 - b) Die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - c) Die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - d) Die Genehmigung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr,
 - e) Die Entlastung der Mitglieder des gesamten Präsidiums,
 - f) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - g) Die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
 - h) Die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - i) Die Festsetzung der Umlagen und Gebühren ,
 - j) Die Änderung der Satzung,
 - k) Der Erlass von Ordnungen,
 - l) Die Auflösung des Vereins, die Verwendung des Vereinsvermögens und die Bestellung von Liquidatoren,
 - m) Sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - n) Die Erledigung von Anträgen zu den Buchstaben a-m.

§ 12 Die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den übrigen Mitgliedern nach § 7, Abs. 1, a-c.

§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet im vierten Quartal eines jeden Jahres statt. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

2. Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Präsident der Kampfsport Vereinigung Berlin mit einer Frist von mindestens acht Wochen, zu außerordentlichen MV mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen. Hierbei sind Zeit, Ort und Tagesordnung sowie deren Reihenfolge, sofern eine vorausgegangene Versammlung oder Präsidiumssitzung hierüber keine Beschlüsse gefasst hat, anzugeben. Die Einladung erfolgt an alle Mitglieder durch schriftliche Benachrichtigung sowie mündliche Veröffentlichung im Verein.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine MV, die über die Auflösung des Vereines befinden soll, ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind. Liegt Beschlussfähigkeit in solchem Falle nicht vor, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung der Wiederholungsversammlung hinzuweisen. Die MV wird von dem/der 1. Vorsitzenden der Kampfsport Vereinigung Berlin oder seinem/ihrer Stellvertreter/-in geleitet.
4. Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastung und Wahl der Mitglieder des Präsidiums bestimmt die MV ein/eine Versammlungsleiter/-in, der nicht dem Präsidium angehören darf. Dies kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen. Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder der MV stellen. Anträge sind in der MV zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vorher für ordentliche MV und spätestens zwei Wochen vorher für außerordentliche MV bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Das Datum des Poststempels entscheidet. Der Präsident lässt die Anträge mit den Begründungen spätestens drei Wochen bzw. eine Woche vor der Tagung den Mitgliedern zugehen und nimmt sie in die Tagesordnung auf.
5. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

II. Das Präsidium

§ 14 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium bestimmt die politischen und technischen Maßnahmen, deren Durchführung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Kampfsport Vereinigung Berlin angezeigt erscheinen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Es gibt den Mitgliedern der Kampfsport Vereinigung Berlin Richtlinien für ihre Tätigkeit und erlässt die für die Durchführung des Geschäfts- und Sportbetriebes allgemein verbindlichen Anordnungen.
2. Das Präsidium bereitet die Verhandlungen und die Beschlüsse der MV vor und ist für die Ausführung dieser Beschlüsse verantwortlich.
3. Das Präsidium hat zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung der Kampfsport Vereinigung Berlin schriftlich Bericht zu erstatten, sowie eine schriftliche Jahresrechnung über das verflossene Geschäftsjahr vorzulegen, aus dem die Verwaltung der Angelegenheiten der Kampfsport Vereinigung Berlin während des abgelaufenen Jahres zu ersehen ist.
4. Das Präsidium hat geeignete Vorschläge hinsichtlich des Haushaltsplans zur Beschlussfassung durch die MV vorzulegen.
5. Das Präsidium führt die Geschäfte innerhalb des durch die MV beschlossenen Haushaltsplanes.
6. Das Präsidium bedient sich zur Vorbereitung der von ihm zu treffenden Entscheidungen der zu seiner fachlichen Beratung vorgesehenen Beigeordneten, Referenten und Ausschüsse.
7. Über die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages entscheidet das Präsidium der Kampfsport Vereinigung Berlin. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgelegt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Jahresbeitragsänderungen dürfen nur im Rahmen der Jahreshauptversammlung von dem Präsidium ab dem folgenden Kalenderjahr beschlossen werden und ziehen automatisch ein Sonderkündigungsrecht von zwei Wochen ab Festsetzung nach sich.

§ 15 Zusammensetzung des Präsidiums

1. Das Präsidium besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden (und Vertreter/in)
 - b) dem/der Sportwart/-in
 - c) dem/der Schatzmeister/-in
 - d) dem/der Jugendwart/-in

- e) der Frauenwartin
 - f) dem/der Schriftführer/-in
2. Eine Ämterhäufung im Präsidium ist für höchstens zwei Ämter zulässig.
 3. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Sportwart und dem Schatzmeister. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein. Der Sportwart und Schatzmeister vertreten den Verein jeweils nur gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Sportwart und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden den Verein gemeinsam vertreten dürfen.
 4. Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder beträgt grundsätzlich vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Präsidiumsmitglied bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, so kann das restliche Präsidium eine andere Person, die nicht Mitglied des Präsidiums ist, als Nachfolger benennen. In der nächsten MV ist die Ernennung zu bestätigen.

§ 16 Zuständigkeiten der Präsidiumsmitglieder

1. Der/Die 1. Vorsitzende beruft Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er/Sie ist im Übrigen für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Präsidiumsmitglied oder anderen Organen der Kampfsport Vereinigung Berlin zugewiesen sind. Im Verhinderungsfall nimmt der/die Sportwart/-in diese Aufgaben wahr. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
2. Der/Die Sportwart/-in ist für die sporttechnisch-organisatorischen Belange der Kampfsport Vereinigung Berlin zuständig.
3. Der/Die Schatzmeister/-in ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kampfsport Vereinigung Berlin verantwortlich.
4. Der/Die Jugendwart/-in ist für die Berücksichtigung jugendpflegerischer Gesichtspunkte im Rahmen des Sportbetriebs der Kampfsport Vereinigung Berlin zuständig.
5. Die Frauenwartin ist für die Vertretung der Interessen der weiblichen Mitglieder zuständig.
6. Der/Die Schriftführer/-in ist zuständig für die Protokollierung der Sitzungen und Beschlüsse der Organe der Kampfsport Vereinigung Berlin.

§ 17 Durchführung von Präsidiumssitzungen

1. Das Präsidium wird vom/von der 1. Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Die Einladung hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern beantragt wird. Die Einberufung zur Sitzung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher allen Präsidiumsmitgliedern schriftlich zu übermitteln.
2. Der/Die 1. Vorsitzende bestimmt Ort, Termin und Tagesablauf der Sitzung des Präsidiums, sofern hierfür nicht Beschlüsse des Präsidiums vorliegen.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
4. In Sitzungen des Präsidiums können dessen Mitglieder jederzeit zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge stellen.
5. Bei Abstimmungen hat jedes Präsidiumsmitglied je 1 Stimme.
6. Das Präsidium kann sich für die Erledigung bestimmter Aufgaben, die besondere Sachkunde und Erfahrung erfordern, in Einzelfällen hierfür geeignete Mitglieder der Kampfsport Vereinigung Berlin oder eines Mitgliedsvereins der LV beordnen.
7. Die Beigeordneten können an Sitzungen des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums sowie der Mitgliederversammlung bei der Behandlung von Angelegenheiten ihres Verantwortungsbereichs mit beratender Stimme teilnehmen. Sie können nach Art und Umfang ihrer Aufgaben ausgewechselt werden.

III. Der Ehrenrat

§ 18 Aufgaben und Zusammensetzung des Ehrenrates

1. Die Aufgaben des Ehrenrates sind:
 - Klärung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins, die den Verein als Ganzes, das Präsidium, Gremien oder Einzelmitglieder betreffen

- die Ehrung von Einzelmitgliedern
- 2. Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus 3 Einzelmitgliedern. Diese werden durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 3. Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Einzelmitglieder und hat die Beschlüsse schriftlich niederzulegen.
- 4. Näheres regelt die Ehrenordnung.

D Verwaltung, Wirtschaftsprüfung

§ 19 Haushalts- und Wirtschaftsprüfung

1. Die Wirtschaftsprüfung der Kampfsport Vereinigung Berlin richtet sich nach Haushaltsvoranschlägen, die in Gestalt von Jahreshaushaltsplan und Bewirtschaftungsplänen für einzelne Sachbereiche aufgestellt werden. Über das abgelaufene Geschäftsjahr wird eine Jahresrechnung aufgestellt, die der Rechnungsprüfung unterliegt.
2. Die Wirtschaftsführung der Kampfsport Vereinigung Berlin wird im Einzelnen in der Finanzordnung geregelt.

§ 20 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Rechnungsprüfer

1. Die Bestellung der Rechnungsprüfer erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer sollen der Kampfsport Vereinigung Berlin angehören. Sie müssen vom Präsidium unabhängig sein und die für ihre Aufgaben erforderliche Eignung besitzen.
2. Es sind mindestens zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Sie üben ihre Tätigkeit gemeinsam aus.
3. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnungen zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens der Kampfsport Vereinigung Berlin zu überzeugen. Sie sind außerdem berechtigt und jährlich einmal verpflichtet, zu beliebiger Zeit eine außerordentliche, nicht angemeldete Kassenprüfung vorzunehmen. Dem Verlangen des Präsidiums oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder nach einer Kassenprüfung im Verlauf des Geschäftsjahrs haben sie unverzüglich nachzukommen.
4. Über ihre jeweilige Prüfung haben die Rechnungsprüfer ein Protokoll zu fertigen, das dem Präsidium vorzulegen ist. Sie haben der Mitgliederversammlung über ihre gesamte Prüfungstätigkeit einen schriftlichen Gesamtbericht vorzulegen und erforderlichenfalls zu erläutern.

§ 22 Haftungsausschluss

1. Die Kampfsport Vereinigung Berlin und ihre Mitglieder haften nur für grob fahrlässige oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzungen.
2. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehende Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.
3. Die Kampfsport Vereinigung Berlin haftet seinen Mitgliedern gegenüber auf Schadensersatz nur in dem Umfang, als die möglichen Ersatzansprüche durch die abgeschlossene Versicherung abgedeckt ist.

§ 23 Abstimmung und Wahlen

1. Die Beschlussfassung erfolgt in allen Organen durch einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für das Zustandekommen der Beschlüsse nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

3. Die Beschlüsse der Organe werden in Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden, wenn mit dieser Art der Beschlussfassung alle Mitglieder des jeweiligen Organs einverstanden sind.
4. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten darf grundsätzlich nicht verhandelt und beschlossen werden, sofern dies in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Dringlichkeitsanträge können jedoch behandelt werden, wenn sie zu Protokoll gebracht werden und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Beratung zustimmen.
5. Eine Abstimmung darf im Verlauf einer Versammlung nur wiederholt werden, wenn ein Formfehler festgestellt wird.
6. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, dieses zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
7. Steht für ein Amt nur ein/eine Kandidat/-in zur Wahl, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten/-innen zur Wahl, so ist der/diejenige gewählt, der/die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl durch keine/-n der Kandidaten/-innen erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten/-innen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
8. Über die Beschlüsse der Sitzungen der Organe der Kampfsport Vereinigung Berlin ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Versammlungsleiter/-in sowie dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

E Schlussbestimmung

§ 24 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung der Kampfsport Vereinigung Berlin (§ 3 Abs. 4) kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (§11 Abs. 2). Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmung gelten § 13 Abs. 3.
2. Diese MV ernennt bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren. Beschlüsse über die Vermögensverwendung bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Gründungsversammlung mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.